

ROSENHAGEN GÜTESTELLE
Staatlich anerkannte Gütestelle
Rechtsanwalt Dirk Rosenhagen
Cramerstr. 179
27749 Delmenhorst

Verfahrensordnung der Gütestelle (VO-GST)
(Stand: 05. August 2012)

§ 1 Sitz, Zuständigkeit, Anwendungsbereich

- (1) Die Gütestelle Rechtsanwalt Dirk Rosenhagen hat ihren Sitz in 27749 Delmenhorst, Cramerstr. 179. Die Gütestelle ist eine staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 ZPO.
- (2) Das Verfahren ist unabhängig von einem Streitwert in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können. Weitere besondere Zuständigkeitsvoraussetzungen, Streitwertgrenzen oder Begrenzungen der örtlichen Zuständigkeit bestehen nicht.
- (3) Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Verjährungen werden nach Maßgabe und im Umfang der §§ 203 ff. BGB gehemmt.
- (4) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht in 27749 Delmenhorst zuständig.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Güteverfahren wird von Rechtsanwalt Dirk Rosenhagen (Leiter der Gütestelle) persönlich nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung geleitet und in Abstimmung mit den Beteiligten gestaltet. In geeigneten Fällen können auf Seiten der Gütestelle in Abstimmung mit den Parteien neben dem Leiter der Gütestelle weitere Personen mitwirken. Es handelt sich bei dem Verfahren vor der Gütestelle nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (2) Der Leiter der Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Der Leiter der Gütestelle darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Das Gleiche gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens vor der Gütestelle ist zulässig. Dies wird vor Beginn des Verfahrens den anderen Parteien gegenüber offengelegt.
- (3) Bei der Durchführung des Verfahrens sind allein die erkennbaren Interessen der Parteien sowie die Rechtslage maßgebend. Die Aufgabe der Gütestelle liegt darin, die kooperativen Verhandlungen der Beteiligten zu fördern und zu unterstützen. Der Leiter der Gütestelle fördert die Beilegung des Konflikts in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält, und unterstützt die Beteiligten darin, eine für alle Seiten befriedigende und tragfähige Lösung zu finden. Vor diesem Hintergrund kann er unverbindliche Vorschläge zur Lösung des Konflikts erarbeiten und den Beteiligten einzeln oder gemeinsam vorlegen.
- (4) Der Leiter der Gütestelle und seine Hilfspersonen sind in Bezug auf alle Verfahrenstatsachen und Verfahrensumstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Leiter der Gütestelle und seine Hilfspersonen können weder vor Gericht noch vor sonstigen Stellen als Zeugen über Vorgänge aus dem Verfahren vernommen werden. Der Leiter der Gütestelle

und seine Hilfspersonen werden bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 3 Beginn des Verfahrens, Antragsgebühr

- (1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag einer Partei. Der Antrag ist an die Gütestelle zu richten. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Gütestelle gestellt werden. Der Antrag ist auf Kosten der den Antrag stellenden Partei der Gütestelle zu übermitteln.
- (2) Der Antrag soll enthalten:
 - (a) Namen, Vornamen der Parteien, ladungsfähige Anschriften, ggf. vorhandene Bevollmächtigte; bei juristischen Personen genaue Bezeichnung der Rechtsform sowie der vertretungsberechtigten Personen bzw. Organmitglieder mit ladungsfähigen Anschriften; die Angabe von Telefon- und Telefaxnummern kann empfehlenswert sein.
 - (b) eine Darstellung des Gegenstands des Streitfalles.
- (3) Der Antrag ist von der den Antrag stellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die für die Zustellung an den Antragsgegner erforderlichen Abschriften sollen beigelegt werden. Ist mehr als ein Antragsgegner an dem Verfahren beteiligt, sollen Abschriften in genügender Zahl beigelegt werden.
- (4) Mit dem Eingang des Antrags entsteht eine sofort fällige Antragsgebühr in Höhe von EUR 200,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Antragsgebühr enthält die Kosten für die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerseite. Kommt es nicht zu einem Güteverfahren da der Antragsgegner dies unmittelbar nach der Zustellung ablehnt, reduziert sich die Antragsgebühr auf EUR 50,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Ablauf des Verfahrens

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es sei den der Leiter der Gütestelle und die Parteien treffen ausdrücklich eine andere Vereinbarung.
- (2) Die Antragsgegnerseite erhält eine Abschrift des Antrags zugestellt, mit der Aufforderung, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich die Zustimmung zur Durchführung eines Güteverfahrens zu erteilen. Mit der Zustellung des Antrags erfolgt auch die Übersendung der Verfahrensordnung. Ist die Antragsgegnerseite zur Verhandlung bereit, bestimmt der Leiter der Gütestelle umgehend mit den Parteien Zeit und Ort der Verhandlung. Die Güteverhandlung muss nicht am Sitz der Gütestelle stattfinden.
- (3) Die Verhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Schriftsätze können nur eingereicht werden, wenn dies sachdienlich ist und der Leiter der Gütestelle der Einreichung von Schriftsätzen zugestimmt hat. Die Verhandlung findet in einem Termin statt. Sollten Folgetermine notwendig werden, soll ein möglichst zeitnahe nächster Termin vereinbart werden.
- (4) Mit Zustimmung der jeweils anderen Partei können Zeugen und Sachverständige von den Parteien jeweils auf ihre Kosten im Termin gestellt werden. Vorgelegte Unterlagen können berücksichtigt werden. In Abstimmung mit den Parteien kann auch Augenschein eingenommen werden.
- (5) Die Parteien können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei im Termin in Begleitung eines Rechtsanwalts erscheinen bzw. sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. In diesem Fall ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Die Kosten ihres Rechtsanwalts tragen die Parteien jeweils selbst. Auch im Fall der Beauftragung eines Rechtsanwalts soll das Ziel der Güteverhandlung weiter Bestand haben, nämlich eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen. Da es sich bei dem Güteverfahren nicht um ein förmliches Gerichtsverfahren handelt, sollen Rechtsanwälte im Güteverfahren nicht als einseitige Interessenvertreter ihrer Partei auftreten, sondern im Hinblick auf das Ziel der Güteverhandlung an einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts durch die Parteien

ergebnisorientiert mitarbeiten. Es kann sich anbieten, dass verfahrensbeteiligte Rechtsanwälte einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Vorbereitung der Lösung des Konflikts bei der Gütestelle einreichen bzw. im Termin vortragen.

§ 5 Persönliches Erscheinen

(1) Die Parteien sollen zum Termin persönlich erscheinen.

(2) Eine Partei kann mit Zustimmung der anderen Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und ausdrücklich zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern den Bevollmächtigten uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungsvollmachten nachweislich erteilt sind. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich mit verfahrensbezogener schriftlicher Vollmacht vorlage gegenseitig vertreten.

(3) Jede Partei kann im Verfahren einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Vor Verfahrensbeginn soll die Gütestelle davon in Kenntnis gesetzt werden. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen des Verfahrens gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gütestelle erhält für die Tätigkeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen ein Honorar, welches vor Beginn der Verhandlungen mit den Beteiligten nach folgenden Honorarsätzen vereinbart wird:

Jede Partei zahlt für

- 1 Kurzverhandlung (1 x 90 Minuten): EUR 200,00,
- 1 Halbtagsverhandlung (2 x 90 Minuten plus eine Pause): EUR 400,00,
- 1 Ganztagsverhandlung (4 x 90 Minuten plus drei Pausen): EUR 600,00,

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten einer Kurzverhandlung werden immer berechnet; bis zum Erreichen des jeweils nächsten Zeitintervalls werden je angefangene 15 Minuten EUR 15,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Je nach wirtschaftlicher Bedeutung und der Komplexität des Falles können die vorgenannten Regelsätze durch schriftliche Vereinbarung abgeändert werden. Die Parteien können im Innenverhältnis abweichende Kostenvereinbarungen treffen.

(2) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht ein Honorar in Höhe von EUR 200,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens 18:00 Uhr des der Sitzung vorhergehenden Werktages gegenüber der Gütestelle abgesagt wird.

(3) Bei Abschluss einer Vereinbarung kann von der Gütestelle zusätzlich die Entrichtung einer Einigungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt werden, die sich nach dem Gegenstandswert richtet.

(4) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erstattet.

(5) Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das entstandene Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu tragen.

(7) Sind auf einer Seite mehrere Parteien oder auf der Seite einer Partei mehrere Personen am Verfahren beteiligt, führt dies nicht zu einer Erhöhung der Honorarsätze, sofern die Beteiligten keine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird beendet

a) wenn der Konflikt durch eine Vereinbarung abschließend gelöst wird,

b) wenn alle Parteien einer Seite das Verfahren für gescheitert erklären,

c) wenn der Leiter der Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt,

d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Gütestelle Antragsgebühren oder angeforderte Kostenvorschüsse ganz oder teilweise nicht leistet,

e) wenn nach Bekanntgabe des Güteantrages die Antragsgegenseite sich innerhalb der bestimmten Frist nicht geäußert hat,

f) wenn der Antrag zurück genommen wird.

(2) Das Verfahren endet im Sinne von § 204 Absatz 2 BGB am Tag der schriftlichen Feststellung durch die Gütestelle. Der den Antrag stellenden Partei wird eine entsprechende Bescheinigung per Empfangsbestätigung zugestellt.

§ 8 Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss enthalten

a) Name und Sitz der Gütestelle,

b) Ort und Zeit der Verhandlung,

c) Namen und Anschriften der Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und Beistände,

d) den Gegenstand des Streits,

e) die Vereinbarung der Parteien oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

§ 9 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Antragsgebühr ist mit dem Eingang des Antrags bei der Gütestelle fällig. Die weiteren Gebühren werden mit Beendigung des Verfahrens fällig, sofern keine abweichende Regelung gilt.

(2) Die Gütestelle kann Verhandlungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Die Gütestelle ist berechtigt, die Tätigkeit einzustellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mahnung nachgekommen sind. Für Verfahrenssitzungen kann die Gütestelle von den Parteien Vorschüsse für bis zu drei Verfahrenssitzungen anfordern.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis von der jeweiligen Partei berechnete fällige Kosten bezahlt sind. Das Gleiche gilt für die Veranlassung vollstreckbarer Ausfertigungen.

(4) Für die Kosten der Gütestelle haften die Parteien als Gesamtschuldner.

§ 10 Erstattung der Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten im Verfahren vor der Gütestelle ergeben sich aus dieser Verfahrensordnung in der bei Antragsstellung gültigen Fassung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbaren.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Regelungen für den Leiter der Gütestelle finden auch auf alle etwaig weiteren Mitwirkenden auf Seiten der Gütestelle Anwendung. Die Vergütung der weiteren Mitwirkenden auf Seiten der Gütestelle erfolgt durch Vereinbarung mit den Parteien.

(4) Die Gütestelle erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls. Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Unterlagen des Verfahrens hat die Gütestelle nach Beendigung des Verfahrens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Aus der protokollierten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO statt. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht in 27749 Delmenhorst zuständig.

gez. Rosenhagen
Staatlich anerkannte Gütestelle